

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 23/0562</b>
<b>321 - Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben</b>			<b>Datum: 21.12.2023</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Brümmer, Selina</b>	<b>Tel.: -109</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
<b>Hauptausschuss</b>	<b>15.01.2024</b>	<b>Anhörung</b>

## Stadtverordnung zur Sonntagsöffnung im Jahr 2024

### Sachverhalt:

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LöffZG) vom 29.11.2006 (GVOBl. 2006 S.243) müssen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 LöffZG dürfen Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LöffZG aus besonderem Anlass an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Tage werden von der zuständigen Behörde durch Rechtsverordnung bestimmt.

Zuständige Behörde zum Erlass der Rechtsverordnung ist gemäß § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten vom 30.11.2006 (GVOBl. 2006 S. 252) die Oberbürgermeisterin der Stadt Norderstedt.

Das Wirtschaftsministerium Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 07.12.2016 auf die neueste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass gem. § 5 LöffZG hingewiesen. Nach dieser Entscheidung ist eine Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass nur zulässig, wenn die „prägende Wirkung des Anlasses für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letzte als Annex zum Anlass darstellt (Leitsatz). Darüber hinaus hat das Gericht weitere Aspekte ausgeführt. Wesentlich ist hierbei, dass nach Auffassung des Gerichtes die Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zu dem besonderen Anlass stehen muss und dass im Rahmen einer konkreten Prognose im Einzelfall ermittelt werden muss, ob die Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen wird, der die bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt.

Diese Frage wird seit dem Jahr 2017 damit beantwortet, indem jeweils nicht mehr (wie früher) stadtweit geöffnet wird, sondern dass eine Begrenzung auf Stadtteile erfolgt.

Es wird gebeten die Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen gemäß § 55 Absatz 3 Landesverwaltungs-gesetz (LVwG) wie in der Anlage beigefügt zur Kenntnis zu nehmen.

Die Stadtverordnung wird danach entsprechend veröffentlicht.

### Anlage:

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen während der Ladenschlusszeiten (Entwurf)

Sachbearbeitung	Fachbereichs-leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	----------------------	-------------	--	---------------------	---------------------